

# Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 31 C 3218/18 (96)

Verkündet lt. Protokoll am:  
8.01.2019

~~\_\_\_\_\_~~, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Sales & Services GmbH vertr. d. d. Gf., Limitenstr. 64 - 78, 41236 Mönchengladbach  
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR, Em-  
ser Straße 9, 10719 Berlin  
Geschäftszeichen: 225/18 ak

gegen

~~\_\_\_\_\_~~

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Dr. ~~\_\_\_\_\_~~ auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2018 für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 900,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4.08.2015 zu zahlen.**

**Der Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte Nimrod, Berlin in Höhe von 215,00 Euro freizustellen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 29 % und der Beklagte 71 % zu tragen.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Der Streitwert wird auf 1.581,30 Euro festgesetzt.**

12/10/1914

12/10/1914

12/10/1914

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Rechte zum Vertrieb des Computerspiels „Euro Truck Simulator 2“, dessen Erstveröffentlichung am 19.10.2012 erfolgte.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. Diesen nutzt der Beklagte mittels eines festen Computers. Im Haushalt des Beklagten lebt neben ihm auch seine Ehefrau. Diese nutzt den Computer nicht. Gelegentlich wird der Computer von der Enkelin des Beklagten für Spiele auf der Plattform Spielaffe.de genutzt.

Die Klägerin gab Ermittlungsmaßnahmen in Auftrag, die zu dem Ergebnis kamen, dass in der Zeit vom 26.06. bis 30.07.2015 das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ über die Tauschbörse µtorrent 3.4.3 zum Herunterladen über folgende IP-Adressen verfügbar gemacht wurde:

- am 26.06.2015 um 13:35:33 Uhr über die IP-Adresse 79.242.252.122
- am 26.06.2015 um 18:52:56 Uhr über die IP-Adresse 79.242.252.122
- am 26.06.2015 um 20:00:55 Uhr über die IP-Adresse 79.242.234.43
- am 27.06.2015 um 19:31:53 Uhr über die IP-Adresse 79.242.246.43
- am 27.06.2015 um 19:56:39 Uhr über die IP-Adresse 79.242.227.58
- am 28.06.2015 um 19:07:01 Uhr über die IP-Adresse 79.242.246.43
- am 28.06.2015 um 20:17:57 Uhr über die IP-Adresse 79.242.236.153
- am 29.06.2015 um 18:31:43 Uhr über die IP-Adresse 79.242.236.153
- am 1.07.2015 um 19:57:26 Uhr über die IP-Adresse 79.242.250.149
- am 2.07.2015 um 19:46:34 Uhr über die IP-Adresse 79.242.250.149
- am 2.07.2015 um 19:58:18 Uhr über die IP-Adresse 79.242.232.125
- am 3.07.2015 um 18:09:47 Uhr über die IP-Adresse 79.242.252.125
- am 3.07.2015 um 20:01:01 Uhr über die IP-Adresse 79.242.236.153
- am 4.07.2015 um 18:00:30 Uhr über die IP-Adresse 79.242.236.153
- am 4.07.2015 um 20:09:52 Uhr über die IP-Adresse 79.242.236.113
- am 5.07.2015 um 18:27:19 Uhr über die IP-Adresse 79.242.226.113
- am 29.07.2015 um 12:48:35 Uhr über die IP-Adresse 79.242.250.149
- am 30.07.2015 um 12:18:29 Uhr über die IP-Adresse 79.242.236.226
- am 30.07.2015 um 12:48:00 Uhr über die IP-Adresse 79.242.250.149
- am 30.07.2015 um 21:07:12 Uhr über die IP-Adresse 79.242.250.149

Der Internet-Serviceprovider des Beklagten erteilte auf Anfrage der Klägerin Auskunft dahingehend, dass die jeweiligen IP-Adressen zu den oben genannten Zeitpunkten dem Internetzugang des Beklagten zugeordnet waren.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. This is essential for ensuring the integrity of the financial data and for providing a clear audit trail. The records should be kept up-to-date and should be accessible to all relevant parties.

2. The second part of the document outlines the procedures for handling incoming payments. It is important to ensure that all payments are recorded promptly and accurately. This includes verifying the amount and the source of the payment, and ensuring that the appropriate accounting entries are made in a timely manner.

3. The third part of the document describes the process for issuing invoices. Invoices should be generated and sent to customers in a timely and professional manner. It is important to ensure that all necessary information is included on the invoice, such as the invoice number, the date, and the amount due.

4. The fourth part of the document discusses the process for reconciling bank statements. This involves comparing the bank's records of transactions with the company's internal records. Any discrepancies should be investigated and resolved promptly to ensure the accuracy of the financial statements.

5. The fifth part of the document outlines the process for preparing financial statements. This includes calculating the net income, the balance sheet, and the cash flow statement. It is important to ensure that all transactions are properly recorded and classified in order to prepare accurate financial statements.

6. The sixth part of the document discusses the process for reviewing and approving financial statements. This involves a thorough review of the statements by management and the board of directors. Any issues or concerns should be identified and resolved before the statements are approved for release to the public.

7. The seventh part of the document describes the process for archiving financial records. It is important to ensure that all financial records are properly stored and protected from loss or damage. This includes backing up electronic records and storing physical records in a secure location.

8. The eighth part of the document outlines the process for conducting an internal audit. This involves a systematic review of the company's internal controls and financial reporting processes. The purpose of the audit is to identify any weaknesses or areas for improvement and to ensure that the company is in compliance with applicable laws and regulations.

9. The ninth part of the document discusses the process for responding to external audits. This involves providing the auditors with all necessary information and documentation in a timely and accurate manner. It is important to cooperate fully with the auditors and to address any findings or recommendations in a prompt and professional manner.

10. The tenth part of the document describes the process for reviewing and improving internal controls. This involves a regular review of the company's internal controls to ensure that they are effective and up-to-date. Any changes or improvements should be implemented promptly to enhance the company's financial reporting and risk management processes.

Mit Anwaltsschreiben vom 23.07.2015 mahnnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten ab, da er in der Zeit vom 26.06. bis 30.07.2015 über die seinem Internetanschluss zugeordneten IP-Adressen das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ über die Tauschbörse µtorrent 3.4.3 zum Herunterladen verfügbar gemacht habe. In den Abmahnungen forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, wonach dieser sich verpflichten sollte, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe zu unterlassen, geschützte Werke der Unterlassungsgläubiger ohne deren erforderliche Einwilligung im Internet verfügbar zu machen oder auf sonstige Weise auszuwerten.

Eine entsprechende Erklärung gab der Beklagte nicht ab. Auf die Abmahnung hin untersuchte der Beklagte den Computer seines Haushalts nicht.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte selbst das streitgegenständliche Computerspiel für den Abruf durch andere Teilnehmer des Filesharing-Systems µtorrent 3.4.3 verfügbar gemacht habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 Euro freizustellen.

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.300,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 4.08.2015 zu zahlen,

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass er weder das Computerspiel „Truck Simulator“ noch eine Tauschbörse kenne.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die zulässige Klage ist nur in tenorisiertem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 900,00 Euro gem. § 97 Abs. 2 UrhG, sowie einen Anspruch aus § 97a Abs. 1, 2, 3 UrhG auf Ersatz der Aufwendungen für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, der jedoch auf eine Höhe von 215,00 Euro beschränkt sind.

1. Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 900,00 Euro. Dieser ergibt sich aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Danach hat derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

a) Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Rechte zum Vertrieb des Computerspiels „Truck Simulator 2“

b) Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG verletzt.

Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin wurde das streitgegenständliche Computerspiel wie folgt im Internet auf der Tauschbörse torrent 3.4.3 verfügbar gemacht:

- am 26.06.2015 um 13:35:33 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 26.06.2015 um 18:52:56 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 26.06.2015 um 20:00:55 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 27.06.2015 um 19:31:53 Uhr über die IP-Adresse 79.243.245.43
- am 27.06.2015 um 19:56:39 Uhr über die IP-Adresse 79.243.224.68
- am 28.06.2015 um 19:07:01 Uhr über die IP-Adresse 79.243.224.68
- am 28.06.2015 um 20:17:57 Uhr über die IP-Adresse 79.243.238.59
- am 29.06.2015 um 18:31:43 Uhr über die IP-Adresse 79.243.238.59
- am 1.07.2015 um 19:57:26 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 2.07.2015 um 19:46:34 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 2.07.2015 um 19:58:18 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 3.07.2015 um 18:09:47 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 3.07.2015 um 20:01:01 Uhr über die IP-Adresse 79.243.224.68
- am 4.07.2015 um 18:00:30 Uhr über die IP-Adresse 79.243.224.68
- am 4.07.2015 um 20:09:52 Uhr über die IP-Adresse 79.243.224.68
- am 5.07.2015 um 18:27:19 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 29.07.2015 um 12:48:35 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 30.07.2015 um 12:18:29 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 30.07.2015 um 12:48:00 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192
- am 30.07.2015 um 21:07:12 Uhr über die IP-Adresse 79.243.258.192

[REDACTED]

Die vorgenannten IP-Adressen sind nach dem unstreitigen Vortrag der Klägerin dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen.

(3) Aus den vorgenannten Umständen spricht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung auch begangen hat. Diese tatsächliche Vermutung konnte der Beklagte in seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2018 nicht erschüttern.

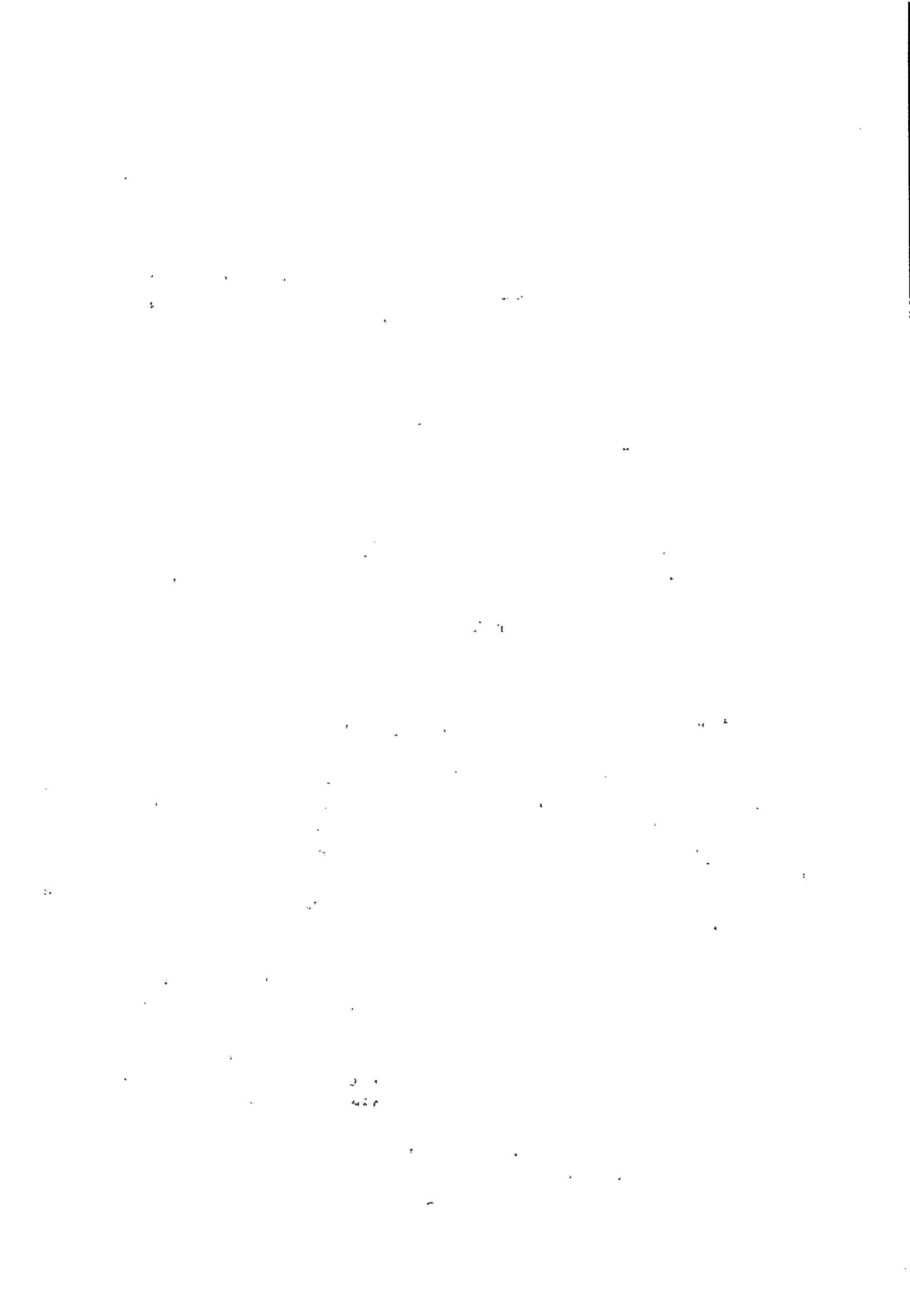
Im Einzelnen:

aa) Grundsätzlich trifft die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale in § 97 UrhG den Anspruchssteller (von Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 21), hier also die Klägerin.

Allerdings soll zu Gunsten des Anspruchsstellers eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass dann, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person auch für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.05.2010, BGH Az.: I ZR 121/08, zitiert nach Juris; Hinweisbeschlüsse des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18.09.2015, Az.: 2-03 S 30-15, 2-03 S 34/15).

Diese tatsächliche Vermutung kann der Anspruchsgegner jedoch entkräften. Ihn trifft insoweit eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast. Als solche wird die Last einer Gegenpartei bezeichnet, sich im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der darlegungspflichtigen Partei zu äußern. Eine solche sekundäre Darlegungslast ergibt sich insbesondere dann, wenn sich - wie hier - die maßgeblichen Vorgänge im Wahrnehmungsbereich des Prozessgegners abgespielt haben. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es diesem zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (allgemein: BGHZ 86, 23, 29; 100, 190, 196; BGH, Urt. v. 24.11.1998, - VI ZR 388/97, NJW 1999, 714, 715; Mes, P., GRUR 2000, 934, 939).

Der Anspruchssteller kann keine Kenntnis davon haben, wer den Internetanschluss des Anspruchsgegners zum ermittelten Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat; dieser Umstand liegt allein in der Sphäre des Anspruchsgegners, dem es daher im Rahmen seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast obliegt zu den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen seines Anschlusses vorzutragen. Diese führt aber weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchssteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (vgl. BGH, NJW 2007, 155 [156] m.w.N.; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., vor § 284 Rn. 34; Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO, 4. Aufl., § 286 Rn. 73). Auch geht die sekundäre Darlegungslast nicht so weit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nach-



forschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist (vgl. OLG Hamm, MMR 2012, 40; OLG Hamm, Beschl. v. 27.10.2011, Az.: I-22 W 82/11, 22 W 82/11).

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Dabei muss der Anschlussinhaber vortragen, wer mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH Urteil vom 12.05.2016, Az.: I-ZR 48/15, „Everytime we touch“). Soweit als weitere Nutzungsinhaber der Ehepartner in Betracht kommt sind weitere Nachprüfungen und Angaben des Anschlussinhabers nicht erforderlich. Denn insoweit überwiegt der zugunsten des Anschlussinhabers wirkende grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie (BGH Urteil vom 06.10.2016, Az.: - BGH Az.: I ZR 154/15, Rn. 26, „Afterlife“). Dem Inhaber eines privaten Internetanschlusses ist damit auch nicht abzuverlangen, zur Abwendung seiner täterschaftlichen Haftung die Internetnutzung seines Ehegatten einer Dokumentation zu unterwerfen (BGH Urteil vom 06.10.2016, Az.: - BGH Az.: I ZR 154/15, Rn. 26, „Afterlife“). Ist dem Anschlussinhaber aber bekannt, dass eines seiner Kinder die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung begangen hat, und teilt er den Namen des Kindes nicht mit, soll er andererseits der sekundären Darlegungslast durch das Verschweigen der ihm bekannten Tatsachen nicht genügen (BGH, Urteil vom 30.3.2017, Az.: I ZR 19/16 „Loud“).

Nach den vorgenannten Maßstäben ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Er konnte im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast die tatsächliche Vermutung seiner täterschaftlichen Haftung als Anschlussinhaber nicht entkräften. Denn er hat zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung keine ausreichenden Angaben vorgetragen.

Nach den Angaben der Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2018 kommt keine andere Person als Täter in Betracht. Der Beklagte gab an, dass seine Ehefrau den Computer nicht nutzt. Damit bleibt er als alleiniger Nutzer und Inhaber des Internetanschlusses verantwortlich.

Soweit der Beklagte angegeben hat, dass seine Enkelin gelegentlich den Computer nutzt, hat er bereits nicht ausreichend dargelegt, dass sie dies auch im streitgegenständlichen Zeitraum vom 26.06.2015 bis 30.07.2015 tat. Auch hat der Beklagte zum Nutzungsverhalten der Enkelin angegeben, dass diese nur Spiele auf Spielplattformen wie spielaffe.de spielt. Hieraus konnte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Computerkenntnisse der Enkelin ausreichend sind Tauschbörsensoftware auf dem Computer zu installieren und eine solche Tauschbörse zu nutzen.



Auch hat der Beklagte nicht vorgetragen, ob sich auf seinem Computer eine Filesharing-Software bzw. das streitgegenständliche Computerspiel befindet. Da es sich dabei aber um den Computer des Beklagten selbst handelt, hält das Gericht Angaben hierzu für zumutbar.

c) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln des Beklagten vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht des Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

d) Der vom Beklagten zu leistende Schadensersatz wird vom Gericht gem. § 287 ZPO auf 900,00 Euro hinsichtlich des Computerspiels geschätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, kann der Verletzte neben dem Ersatz des konkreten Schadens auch den Schaden in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG beanspruchen. Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG gewählt. Dabei kann der Schadensersatzanspruch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis der Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten (vgl. BGH, GRUR 1990, 1008, 1009). Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle. Über die Höhe des Anspruchs entscheidet das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes nach freier Überzeugung.

Dabei ist zu fragen, welche Lizenzhöhe vernünftige Lizenzvertragsparteien vereinbart hätten für die öffentliche Zugänglichmachung eines Computerspiels in einer Internetauschbörse. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich nach den unstreitigen Angaben der Klägerin um ein überaus populäres Computerspiel handelt, welches im Verletzungszeitpunkt noch beträchtliche Verkaufspreise erzielt hat. Andererseits erfolgte die Verletzungshandlung nicht mehr in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Spiels, sondern über drei Jahre später. In die Schätzung auch eingeflossen sind die Produktionskosten eines solchen Computerspiels, als auch das Risiko der unkontrollierten Weiterverbreitung. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien erscheinen 900,00 Euro als hypothetische Lizenz als Mindestschaden angemessen (Vgl. dazu auch Amtsgericht Nürnberg Urteil vom 25.10.2017,



Az.: 32 C 3784/17 GRUR 2018, 187 (750,00 Euro für das Computerspiel Metro Last Nights), Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 7.08.2018; Az.: 13 C 72/18, BeckRS 2018, 18535 (900,00 Euro).

2. Der Beklagte ist weiter gemäß § 97a Abs. 3 UrhG der Klägerin zum Ersatz der außergerichtlichen Kosten, die mit der vorgerichtlichen Abmahnung verbunden waren, verpflichtet. Diese beschränken sich jedoch auf 215,00 Euro.

Unstreitig hat der Beklagte eine Abmahnung aus dem Jahr 2015 erhalten. Diese löst, da sie berechtigt war, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten aus, die sich jedoch auf eine 1,3 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von insgesamt 1.900,00 Euro beschränken, bestehend aus einem Gegenstandswert von 1.000,00 Euro für den Unterlassungsanspruch und 900,00 Euro für den Schadensersatzanspruch, gem. § 97a Abs. 2 S. 4 UrhG.

3. Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Denn der Beklagte kam mit Verstreichen der Zahlungsfrist aus der Abmahnung vom 23.07.2015 in Verzug.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.



Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

  
Richterin am Amtsgericht

Frankfurt am Main, 10.01.2019

Ausgefertigt

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin z. Hd. v. RA NIMROD in Berlin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.  
Eine beglaubigte Abschrift ist dem Beklagten am 12. 1. 19 zugestellt worden.

Frankfurt am Main, 17. Jan. 2019

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

████████████████████